

## **Vorbemerkungen:**

Mit Schreiben vom 25.10.2016 – vgl. **Anhang** – beantragt die GRÜNE-Kreistagsfraktion im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Herrn Martin Metz aus dem Kreistag u.a. vorstehende Umbesetzung im Kreisausschuss sowie in den Fachausschüssen und Gremien des Kreistages.

Nach § 26 Abs. 1 und 5 KrO NRW ist der Kreistag zuständig für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und Gremien.

Die nächsten Sitzungen der Ausschüsse und Gremien vor der nächsten Sitzung des Kreistages stattfinden, ist ein Eilbeschluss erforderlich.

## **Erläuterungen:**

### 1.): Kreisausschuss

Nach § 51 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) besteht der Kreisausschuss aus dem Landrat und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 21.08.2016 die Mitglieder des Kreisausschusses auf 16 festgesetzt.

Die Kreistagsmitglieder und für jedes Kreistagsmitglied ein Stellvertreter sind vom Kreistag aus seiner Mitte (also nur Kreistagsmitglieder, keine sachkundigen Bürger/innen) für die Dauer der Wahlzeit des Kreistags zu wählen. Die Stellvertreter können sich untereinander vertreten, wenn der Kreistag die Reihenfolge festgelegt hat.

Scheidet ein Kreistagsmitglied oder ein Stellvertreter aus dem Kreisausschuss aus, so wählt der Kreistag nach § 51 Abs. 2 KrO NRW auf Vorschlag derjenigen Gruppe, die den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, einen Nachfolger. Ist die Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehörte das Kreistagsmitglied oder der Stellvertreter keiner Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 35 Abs. 3 KrO NRW.

Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses sind – soweit sie Aufgaben im Bereich der staatlichen Verwaltung wahrnehmen - zu Ehrenbeamten zu ernennen.

### 2.): Bau- und Vergabeausschuss, Ausschuss für Kultur und Sport, Planungs- und Verkehrsausschuss, Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus

Scheidet jemand vorzeitig aus dem Ausschuss aus, wählen die Kreistagsmitglieder nach § 35 Abs. 3 KrO NRW auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

### 3.): weitere Gremien sowie Regionalrat

Vertreter des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, werden nach § 26 Absatz 5 KrO NRW vom Kreistag bestellt.

Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Regionalrat aus, so findet nach § 7 Abs. 12 Landesplanungsgesetzes unverzüglich eine Ersatzwahl statt. Liegt der Grund des Ausscheidens in der Person des Mitglieds, so steht das Vorschlagsrecht der Partei oder Wählergruppe zu, der das ausgeschiedene Mitglied zugerechnet worden ist.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 14.11.2016 den Eilbeschluss einstimmig gefasst.

(Landrat)